

## Vorlage 5500b

A: Beschluss Kantonsrat über die Volksinitiative «für ein Musikschulgesetz»

Antrag für die 2. Lesung:

Teil des Gegenvorschlages des Kantonsrates Zürich

§5 [Anerkennung, a. Voraussetzung]

d. Musikschulunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird. Kein Hochschuldiplom oder eine gleichwertige Ausbildung wird insbesondere für die Erteilung von Einsteigerunterricht in den ersten Unterrichtsjahren, für Musikausbildung in Zusammenarbeit mit dem Vereinswesen und zur Erteilung von Unterricht in traditionell schweizerischen oder seltenen Musikinstrumenten vorausgesetzt.

lit. d. und e. wird zu lit. e. und f.

### Begründung:

Im Kanton Zürich machen jährlich sehr viele Schülerinnen und Schüler erste musikalische Erfahrungen in dem sie den Musikschulunterricht besuchen. Dabei steht der Blockflötenunterricht an erster Stelle. Aber auch andere Instrumente wie Klavier, Akkordeon, Gitarre sowie verschiedenste Blasinstrumente werden gelernt. Es gilt dabei festzuhalten, dass der grösste Teil der Musikschüler schon nach wenigen Jahren die musikalische Karriere wieder abbrechen und ihre musikalische Betätigung nicht mehr weiter verfolgen.

Musikvereine pflegen in den Gemeinden eine grosse traditionelle Aufgabe mit diversen Aktivitäten. Nebst Vereinstätigkeiten und somit Förderung des gesellschaftlichen Zusammenseins in Gemeinden, machen diese auch musikalische Freuden. Dies zum Beispiel mit dem Geburtstagsständli bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, Muttertagskonzerte, Sommernachts- und Platzkonzerte, jährliche Abendunterhaltungen, Auftritte in Altersheimen usw. Viele Musikvereine unterrichten ihren Nachwuchs selber, mit dem Ziel ihren Zweck weiterhin erfüllen zu können. Und wie man seit Jahren feststellt geschieht dies auf einem guten, zielorientierten Niveau. Mit einer Installation von Pflichthochschulabsolventen als Musiklehrer für den Musikschulunterricht haben viele Musikvereine und Eltern, nicht mehr die Möglichkeit ihre Kinder bzw, den Nachwuchs zu schulen. Diese Ausbildungsplätze würden gesetzlich benachteiligt.

Es gibt einige traditionell schweizerische Instrumente, welche weit verbreitet sind wie z.B. das Schwyzerörgeli oder das Alphorn. Auch gibt's sehr seltene Instrumente die durch Musikschüler gelernt werden. Wenn der Kantonsrat nun für die Musiklehrer in der Regel ein Hochschuldiplom fordert, müssen die Angebote an den Hochschulen erweitert werden, damit die Musikschulen dem Gesetz weiterhin gerecht werden. Eine Angebotserweiterung die es nicht braucht und viel Geld kostet. Zudem werden durch die gesetzlich legitimierte Monopolstellung der grossen Musikschulen die kleineren stark benachteiligt da diese keine entsprechenden Möglichkeiten besitzen. Eine «In der Regel» Formulierung bringt keinesfalls Flexibilität, sondern höchstens eine zeitlich beschränkte Zulassung eines Angebotes, damit keine Ausnahmen mit präjudizierender Wirkungen gesprochen werden müssen. Aufträge an Musikhochschulen für eine breitere Ausbildung an Instrumenten wird aber unter grossen Kostenfolgen eine logische Konsequenz dieses Gesetzes sein. Unter Anbetracht der erwähnten Gründe macht eine Ausbedingung der erwähnten Unterrichtsstufen Sinn und Musikunterricht für Musikschüler die musikalische Ambitionen ausweisen, haben eine entsprechende gesicherte Möglichkeit bei Musiklehrpersonen mit Hochschuldiplom ihre Ausbildung geniessen können.

5.11.2019/Paul von Euw

